

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Der Beklagten sei ein offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Ablehnung des Angebots der Klägerin unterlaufen und sie habe daher gegen Art. 168 Abs. 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ⁽²⁾ verstoßen.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe dadurch gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, dass sie das Angebot der Klägerin abgelehnt und die Erklärungen der Klägerin hinsichtlich des Vorliegens und der Vollständigkeit ihres technischen Angebots nicht berücksichtigt habe.

⁽¹⁾ Wie er der Klägerin in dem Schreiben Nr. Ares (2021) 6214855 der Beklagten vom 12. Oktober 2021 zugestellt wurde.

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1-222).

Beschluss des Gerichts vom 27. September 2021 — Stena Line Scandinavia/Kommission

(Rechtssache T-391/20) ⁽¹⁾

(2021/C 490/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Beschluss des Gerichts vom 1. Oktober 2021 — Alliance française de Bruxelles-Europe u. a./Kommission

(Rechtssache T-285/21) ⁽¹⁾

(2021/C 490/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 12.7.2021.
